

Pferdeeinstellungsvertrag



Zwischen dem Reitverein Zeven und Umgebung e. V. von 1911

- nachfolgend RV Zeven genannt -

und

Name, Vorname

Straße, Wohnort

Telefon; Mobiltelefon

E-Mailadresse

- nachfolgend Einsteller genannt -

ist folgender Pferdeeinstellungsvertrag vereinbart:

§1 Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung des Pferdes _____ wird in dem Stallgebäude des RV Zeven eine Box gemietet.

Nr. der Box: _____

2. Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:
- a.) Vermietung gem. § 1 Abs. 1
 - b.) Benutzung der Reitanlage lt. Stallordnung
 - c.) Fütterung 2 x tägl., Futtermittel gem. Gebührenordnung RV Zeven
 - d.) Tränke durch die Anlage (Selbsttränken)

§2 Vertragszeitraum, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am _____ und endet am _____ /läuft auf unbestimmte Zeit. Befristete Verträge werden nach einer einmalig datierten Verlängerung, die schriftlich vereinbart werden muss, automatisch unbefristete Verträge, sofern der RV Zeven der Verlängerung zustimmt.
2. a) Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so **kann er spätestens am 3. Werktag** des Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Diese Kündigungsfrist gilt für beide Vertragspartner.
b) Unter besonderen Bedingungen gilt für den Einsteller eine Kündigungsfrist von 14 Kalendertagen. Besondere Bedingungen liegen vor bei:
- plötzlichem Tod des Pferdes/Ponys oder des Einstellers/Besitzers.
- Verkauf des Pferdes/Ponys.
- akuter Erkrankung des Pferdes/Ponys, die eine Tierhaltung erfordert, die der Reitverein Zeven nicht anbietet oder anbieten kann.
c) Sollte der Einsteller einen Mietnachfolger beibringen, der übergangslos einen rechtsgültigen Einstellervertrag mit dem RV Zeven abschließt, so entfällt die Kündigungsfrist für den Ersteinsteller.
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist seitens des RV Zeven nur aus wichtigem

Grund gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung 1 Monat im Rückstand ist.
- b) der Einsteller die Stallordnung trotz Abmahnung wiederholt, oder auch ohne vorherige Abmahnung schwerwiegend verletzt hat.

4. Die Regelung unter § 2 Abs.3 b) gilt auch, wenn dieses begründet wird durch das Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes/Ponys oder mit sonstigen in den Bereich dieses hier dokumentierten Vertragsverhältnisses fallenden Verrichtungen betraut hat.

§3

Preise u. Konditionen (Pensionspreis)

1. Der Pensionspreis wird durch die Beitrags- und Gebührenordnung des RV Zeven festgelegt. Sollten in der Gebührenordnung des RV-Zeven Preisanpassungen durchgeführt werden, so werden die hieraus resultierenden neu erstellten Rechnungsbeträge vom Einsteller termingerecht entrichtet.
2. Die Futtergabe/ Futterhäufigkeit kann nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung erhöht/ vermindert werden. Die Dokumentation hierüber erfolgt durch ein Mitglied vom Vorstandes des RV Zeven, oder durch die vom Vorstand für das Füttern der autorisierte Person.
3. Zahlung des Pensionspreises:
Im **Voraus** zu zahlen bis spätestens zum 5.Tag des laufenden Monats.
Der Einsteller erteilt dem Verein eine Abbuchungsermächtigung bis auf Widerruf

Einzugsermächtigung:

Hiermit ermächtige ich den Reitverein Zeven u. Umg.e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Reitverein Zeven u. Umg. e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Konto Nr. _____ Bankleitzahl _____

Geldinstitut: _____ in (Ort) _____

Vorname u. Name _____

Ort, Datum _____ rechtsverbindliche Unterschrift _____

3. Bei vorübergehender Abwesenheit (Turnierbesuch, etc.) des eingestellten Pferdes/Ponys ist die reguläre Boxenmiete weiter zu zahlen. Dieses gilt auch wenn das Pferd/Pony aufgrund von z. B. Urlaub oder Ferien für einen längeren Zeitraum aus der Box ausgestellt wird.
4. Die verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den RV Zeven eine Mahngebühr von 8 € für jede Mahnung und bankübliche Verzugszinsen für die Wartezeit zu erheben.
5. Der Einsteller schuldet dem RV-Zeven entsprechend § 6 der Satzung die angemessene Teilnahme an Arbeitseinsätzen.
6. Der Einsteller übernimmt das Ausmisten der Box selbst (bei Bedarf täglich). Der Einsteller kann einmal im Monat den Futterdienst gegen eine Gebühr von 20 € beauftragen, die Box komplett auszumisten. Die Ausmisttermine werden vorab durch den Futterdienst bekannt gegeben.

§4 Aufrechnungsverbot und Pfandrecht

1. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen. Es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom Vorstand des RV- Zeven schriftlich bestätigt wird.
2. Der RV Zeven hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht am Pfand des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pfand zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§5 Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung

1. Der Einsteller verpflichtet sich gegenüber dem RV Zeven Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd/Pony umfassend zu erteilen.
2. Der Einsteller versichert, dass das Pferd/Pony nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der RV Zeven ist berechtigt hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht/Attest auf Kosten des Einstellers erstellen zu lassen.
3. Der Einsteller hat gegenüber dem RV Zeven den Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung bei Einstellung des Pferdes/Ponys nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht bei Einstellung vorgelegt, so darf das Pferd/Pony nicht in de Reitanlage des RV Zeven eingestellt werden.
4. Der Einsteller versichert, dass das Pferd/Pony alle erforderlichen Impfungen vor dem Einstellen erhalten hat. Der Einsteller versichert, dass das Pferd/Pony regelmäßig die erforderlichen Wurmkuren erhält.

§6 Hufschmied und Tierarzt

1. Im Pensionspreis sind die Kosten für den Hufschmied/Hufbeschlag und die tierärztliche Betreuung/Medikamente nicht enthalten. Hierfür hat der Einsteller selber Sorge (Fürsorge) zu tragen.
2. Der RV Zeven kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich erscheint. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen.

§7 Bauliche Veränderung, Abtretung der Rechte an Dritte

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des RV Zeven bauliche Veränderungen an der Box oder an der Anlage des RV Zeven vorzunehmen.
2. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes/Ponys ist dem RV Zeven unverzüglich schriftlich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.

§8

Schäden durch das eingestellte Pferd/Pony u. Dritte

Der Einsteller haftet für Schäden, die durch ihn bzw. sein Pferd/Pony oder einer von ihm beauftragten Dritten Person (z.B. Pfleger, Bereiter etc.) verursacht werden.

§9

Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des RV Zeven

1. Der RV Zeven verpflichtet sich das eingestellte Pferd durch eine fachliche versierte Arbeitskraft sorgfältig, regelmäßig und gewissenhaften zu füttern, sowie Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach bekannt werden dem Einsteller zu melden.
2. Der RV Zeven haftet nicht für Schäden am eingestellten Pferd oder sonstigen Sachen des Einstellers, soweit der RV Zeven nicht gegen diese Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grobfahrlässigem Verhalten des RV Zeven oder eines Gehilfen des RV Zeven beruhen.
3. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherung unterrichtet ist und nur hieraus und in den Fällen des §9 Abs. 1 Ansprüche gegen den RV Zeven geltend machen kann.

§10

Änderungen, Nebenabreden

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam.

§11

Datenschutz

Der Einsteller bestätigt, die beigefügten Informationen zum Datenschutz zur Kenntnis genommen zu haben. Diese sind jederzeit auch auf der Homepage des Reitverein (www.reitverein-zeven.de) und an der Info-Tafel im Hallenvorraum einzusehen.

§12

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen oder eine im Zusammenhang mit diesem Einstellungsvertrag einbezogene Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder (zum Beispiel durch Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung) werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Regelung am nächsten kommende wirksame Bestimmung.

Zeven, den _____

f. d. RV Zeven

Einsteller

Informationen zum Datenschutz

Identität des Verantwortlichen:

Reitverein Zeven und Umgebung e.V. von 1911, An der Reithalle 10, 27404 Zeven, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage:

Die Datenerhebung und –verarbeitung erfolgt zum Zwecke der Vertragserfüllung, zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder, auf Grundlage des Art. 6 Abs.1 lit.b und f DSGVO.

Empfänger:

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Mitglieder- und Kassenführung kann eine Weitergabe bzw. Einsichtnahme in Ihre persönlichen Daten erfolgen. Dies bezieht sich in erster Linie auf folgende Empfängergruppen: Steuerberater, Kassenprüfer, Versicherungen, Dachverbände.

Dauer der Speicherung:

Die Daten werden für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert.

Rechte:

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte nach Art. 15 bis 22 DSGVO zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung.

Außerdem steht Ihnen nach Art. 14 Abs. 2 lit.c in Verbindung mit Art. 21 DSGVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu, die auf Art. 6 Abs. 1 lit.f DSGVO beruht.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Sie haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der für unseren Verein zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Brühlstraße 9, 30169 Hannover